



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ  
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES  
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI



Ordensgemeinschaften  
in der Schweiz  
Freude & Freiheit

rkz

Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz  
Conférence centrale catholique romaine de Suisse  
Conferenza centrale cattolica romana della Svizzera  
Conferenza centrala cattolica romana da la Svizra

## Vereinbarung

zwischen

**Schweizer Bischofskonferenz (SBK)**, vertreten durch den Präsidenten Mgr. Charles Morerod und den Generalsekretär Dr. Erwin Tanner-Tiziani, beide geschäftsansässig Rue des Alpes 6, 1701 Fribourg

und

**Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)**; vertreten durch den Präsidenten RA Luc Humbel, geschäftsansässig Bahnhofplatz 13, 5201 Brugg und durch den Generalsekretär Dr. Daniel Kosch, geschäftsansässig Hirschengraben 66, 8001 Zürich

und

**Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz (VOS'USM)**; vertreten durch Abt Peter von Sury, Präsident, in Kloster, 4115 Mariastein

SBK, RKZ und VOS'USM nachfolgend jeder für sich ein **Partner** und gemeinsam die **Partner**

## Ingress

Im Bestreben, für Opfer von nach staatlichem und kirchlichem Recht verjährten sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld rasch auch materiell bzw. finanziell ein Zeichen setzen zu können, vereinbaren die Parteien was folgt:

### Art. 1 Ziel der Vereinbarung

Gestützt auf einen befristeten Spezialfonds in privater Trägerschaft (**Fonds**) sollen finanzielle Beiträge ausgerichtet werden, an Personen, die Opfer von nach staatlichem und kirchlichem Recht verjährten sexuellen Übergriffen geworden sind, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Der in Frage stehende sexuelle Übergriff war nicht bereits Gegenstand eines staatlichen Rechtsverfahrens; und
- dem Opfer wurden im Zusammenhang mit demselben Sachverhalt nicht schon anderweitig von kirchlicher oder staatlicher Seite Beiträge ausbezahlt oder zugesagt.

## **Art. 2 Zweck der Vereinbarung**

<sup>1</sup>Diese Vereinbarung legt die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Partnern fest und regelt die Kompetenzen und Aufgaben der von der SBK und der VOS'USM eingesetzten Kommission *Genugtuung für Opfer von verjährten sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld (Kommission Genugtuung)* in Übereinstimmung mit den *Richtlinien der SBK betreffend die Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen an Opfer von verjährten sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld* vom 1. Juli 2016 (**Richtlinien Genugtuung**). Die jeweils aktuellste Fassung der Richtlinien Genugtuung ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Beilage 1); bei allfälligen Abweichungen der deutschen Fassung von der französischen Fassung ist die deutsche Fassung massgebend. Eine Änderung oder Ergänzung der Richtlinien Genugtuung setzt die schriftliche Zustimmung aller Partner voraus, wobei diese Zustimmung auch allfällige aufgrund der Änderungen/ Ergänzungen erforderliche Anpassungen in diese Vereinbarung umfasst.

<sup>2</sup>Das treuhänderische Halten, Verwalten und Verwenden der Fondsmittel richtet sich nach einem separaten Vertrag (**Fonds-Treuhand-Vertrag**), den die Partner vor oder unmittelbar nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung mit einer Fondsverwaltung abschliessen; der Vertrag liegt dieser Vereinbarung im Entwurf bei (Beilage 2).

---

## **Art. 3 Beiträge zum Fonds**

<sup>1</sup>Der Fonds wird geüfnet mit Geldmitteln von:

- a) Diözesen,
- b) VOS'USM,
- c) staatskirchenrechtlichen Körperschaften sowie
- d) Zuwendungen von Privatpersonen sowie privaten und öffentlichen Institutionen.

<sup>2</sup>Sämtliche Beiträge zum Fonds werden ausschliesslich von einem der Partner auf das von der Fondsverwaltung errichtete Treuhandkonto einbezahlt. Zuwendungen Dritter gehen somit zunächst ins Vermögen eines der Partner über und werden anschliessend vom entsprechenden Partner in den Fonds eingebracht.

<sup>3</sup>Jeder Partner verpflichtet sich hiermit gegenüber den anderen beiden Partnern,

- a) seinen im jeweiligen internen Verfahren bestimmten und im Protokoll der 310. Ordentlichen Vollversammlung der SBK vom 30.11.-2.12.2015 festgehaltenen Beitrag zum Fonds zu leisten;
- b) dafür zu sorgen, dass sämtliche Zuwendungen Dritter zunächst an ihn geleistet werden und diese Zuwendungen anschliessend bestimmungsgemäss auf das Treuhandkonto einzuzahlen;
- c) sich für den Fall, dass die Fondsmittel zur Deckung weiterer eingegangener und gemäss den Richtlinien Genugtuung begründeter Anträge auf Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen nicht ausreichend sind, in ihren jeweiligen internen Verfahren für Nachschusszahlungen in durch die Partner einvernehmlich festgelegter Höhe einzusetzen; und
- d) die anderen Partner und die Kommission Genugtuung über sämtliche Einzahlungen auf das Treuhandkonto (inklusive Einzahlungen von Zuwendungen Dritter) zu informieren.

<sup>4</sup>Jeder Partner ist bestrebt, mögliche Geldgeber zur Leistung von Beiträgen einzuladen und unternimmt angemessene Anstrengungen.

<sup>5</sup>Die Kommission Genugtuung erfasst alle Einzahlungen unter Angabe des Datums, des Betrages, der einzahlenden Institution und (bei Zuwendungen Dritter) des Namens des zuwendenden Dritten in einer Liste.

## **Art. 4 Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen**

<sup>1</sup>Die Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen richtet sich nach den Richtlinien Genugtuung.

<sup>2</sup>Jeder Partner verpflichtet sich hiermit gegenüber den anderen beiden Partnern,

- a) die Diözesanen Fachgremien und die Kommission Genugtuung anzuhalten, jederzeit gemäss den Richtlinien Genugtuung zu handeln und ihre jeweiligen Organe, Mitarbeiter, Auftragnehmer etc. zu verpflichten, gemäss den Richtlinien Genugtuung zu handeln sowie jegliches Ermessen innerhalb

des von den Richtlinien Genugtuung gesetzten Rahmens und entsprechend deren Sinn und Zweck auszuüben; und

- b) dafür zu sorgen, dass sämtliche in Übereinstimmung mit den Richtlinien Genugtuung zugesprochene Genugtuungsbeträge via Fondsverwaltung und gemäss den entsprechenden Bestimmungen im Fonds-Treuhand-Vertrag ausbezahlt werden.

<sup>3</sup>Die Genugtuungsbeiträge haben pauschalen Charakter und sind einmalig. Ihr Umfang orientiert sich an zwei Grössenordnungen:

- a) Im Regelfall beträgt der Genugtuungsbeitrag höchstens CHF 10'000;
- b) in besonders schwerwiegenden Fällen beträgt der Genugtuungsbeitrag höchstens CHF 20'000.

<sup>4</sup>Anträge um Ausrichtung eines Genugtuungsbeitrages erfolgen in der Regel durch die diözesanen Fachgremien<sup>1</sup> nachdem diese aufgrund der Anhörung und Begleitung des Opfers festgestellt haben, dass die subjektiven und objektiven Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Genugtuungsbeitrages im betreffenden Fall gegeben sind.

<sup>5</sup>Die diözesanen Fachgremien reichen den Antrag um Ausrichtung eines Genugtuungsbeitrages schriftlich bei der Kommission Genugtuung ein. Diese überprüft den Antrag im Sinne einer Qualitätssicherung; sie kann zusätzliche Unterlagen und/oder Informationen einfordern. Anschliessend teilt die Kommission Genugtuung dem antragstellenden Diözesanen Fachgremium das Ergebnis der Prüfung (Gutheissung oder Ablehnung des Antrages) mit, damit das Diözesane Fachgremium das Opfer informieren kann. Jeder Partner sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass weder die Diözesanen Fachgremien noch die Opfer beziehungsweise deren Vertreter direkt an die Fondsverwaltung gelangen.

<sup>6</sup>Fällt die Prüfung der Kommission Genugtuung positiv aus, legt diese die Höhe des Genugtuungsbeitrages abschliessend fest und weist die Fondsverwaltung gemäss den entsprechenden Bestimmungen im Fonds-Treuhand-Vertrag zur Auszahlung des Genugtuungsbeitrages zugunsten der Opfer an.

<sup>7</sup>Die Kommission Genugtuung erfasst alle bei ihr eingegangenen Anträge und Ergebnisse ihrer Prüfung in einer Statistik, aus der insbesondere ersichtlich ist, an wen und gestützt auf welche Fakten ein Genugtuungsbeitrag ausgerichtet worden ist und in welcher Höhe.

<sup>8</sup>Bei Anträgen, welche die CECAR<sup>2</sup> bei der Kommission Genugtuung einreicht, erfolgt seitens der Kommission Genugtuung nur noch eine Plausibilitätskontrolle. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Voraussetzungen für eine Auszahlung gemäss den Richtlinien Genugtuung gegeben sind. Zudem soll die Plausibilitätskontrolle sicherstellen, dass alle Opfer nach denselben Kriterien und Grundsätzen behandelt werden. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Artikels auf von der CECAR eingereichte Anträge analog Anwendung.

## **Art. 5 Kommunikation**

<sup>1</sup>Nach Errichtung des Fonds informieren die Partner in Absprache mit der Fondsverwaltung die Öffentlichkeit über dieses Engagement.

<sup>2</sup>Die diesbezügliche Medienmitteilung gilt als Referenztext bei allfälligen späteren Medienanfragen. Kann eine Anfrage nicht mit dem entsprechenden Referenztext beantwortet werden, sprechen sich die Partner über ihre in Anhang 1 zu dieser Vereinbarung bezeichneten Informationsbeauftragten vorgängig zu einer Kommunikation ab.

---

<sup>1</sup> In der französischsprachigen Schweiz wurde ein einziges, interdiözesanes Fachgremium gebildet. Die VOS'USM hat auf die Bildung eines eigenen Fachgremiums verzichtet; sie verweist Ratsuchende weiter an die bestehenden diözesanen (bzw. in der französischsprachigen Schweiz an das interdiözesane) Fachgremium.

<sup>2</sup> Die *Commission d'écoute, de conciliation, d'arbitrage et de réparation en matière d'abus sexuels (CECAR)* ist entstanden aufgrund einer im Juni 2016 abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem privatrechtlichen Verein *Groupe SAPEC (Soutien aux personnes abusées dans une relation d'autorité religieuse)* und den Bischöfen der Diözesen Lausanne-Genève-Freiburg und Sitten sowie dem Abt von Saint Maurice, der Generaloberin der Schwestern von Saint Maurice und Präsidentin der Vereinigung der Höheren Ordensoberinnen der französischen Schweiz (USMSR), der Priorin des DominikanerInnenklosters von Estavayer-le-Lac und Präsidentin der Vereinigung der Kontemplativen der französischen Schweiz und dem Provinzial der Missionare des Hl. Franz von Sales in Frankreich und in der Schweiz.

## **Art. 6 Geltungsdauer**

<sup>1</sup>Sind sämtliche Fondsmittel gemäss Art. 4 dieser Vereinbarung verwendet worden, bleibt die Vereinbarung noch weitere 30 Tage in Kraft; danach gilt sie automatisch als beendet.

<sup>2</sup>Sofern Fondsmittel verfügbar sind, läuft die Vereinbarung bis zum 30. Juni 2021. Sie verlängert sich automatisch um jeweils 12 weitere Monate, sofern sie nicht von einem der Partner durch schriftliche Mitteilung an die beiden anderen Partner vor dem 30. Mai 2021 bzw. mindestens 1 Monat vor Ablauf der verlängerten 12-Monatsfrist gekündigt wird.

## **Art. 7 Vorzeitige Beendigung dieser Vereinbarung**

Eine Beendigung dieser Vereinbarung durch einen der Partner vor Ablauf der Mindestdauer gemäss vorstehendem Art. 6 ist nur aus wichtigen Gründen und mittels schriftlicher Mitteilung an die anderen Partner möglich.

## **Art. 8 Verbleibende Fondsmittel**

Sind nach Ablauf der Geltungsdauer oder Auflösung dieser Vereinbarung noch Fondsmittel vorhanden, bestimmen die Vertreter der Partner gemeinsam je eine anerkannte Sozialhilfeeinrichtung in der deutschen, der französischen und der italienischen Schweiz, an welche die noch vorhandenen Fondsmittel zu gleichen Teilen überweisen werden. Die Partner instruieren die Fondsverwaltung, die Mittel entsprechend zu überweisen.

## **Art. 9 Änderungen / Ergänzungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschliesslich dieses Artikels, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Partner in schriftlicher Form.

## **Art. 10 Vorrang der deutschen Fassung**

Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und in der französischen Fassung dieser Vereinbarung ist die deutsche Fassung massgebend.

## **Art. 11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung ist diese durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Vereinbarungslücke offenbar wird.

## **Art. 12 Konfliktbeilegung**

<sup>1</sup>Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für sämtliche sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (oder späteren Änderungen oder Ergänzungen derselben) ergebenden Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, einschliesslich solcher über ihr gültiges Zustandekommen, ihre Rechtswirksamkeit, Auslegung, Erfüllung, Verletzung oder Auflösung sowie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhobene ausservertragliche Ansprüche (**Konflikt/e**).

<sup>2</sup>Zunächst versuchen die Partner den betreffenden Konflikt auf dem Verhandlungsweg im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.

<sup>3</sup>Kann der betreffende Konflikt auf dem Verhandlungsweg nicht beigelegt werden, führen die Partner über diesen, vor der Anrufung des Schiedsgerichts gemäss Art. 13 dieser Vereinbarung, eine Mediation durch. Zu diesem Zweck bezeichnet jeder Partner innerhalb von 20 Tagen, nachdem einer der Partner dies verlangt hat, eine Vertrauensperson. Diese drei bezeichneten Personen bezeichnen innerhalb von maximal weiteren 20 Tagen einen Mediator. Kommt keine Einigung über den Mediator zustande, gilt der Mediationsversuch als gescheitert. Andernfalls akzeptieren die Partner diesen Mediator, sofern nicht Ausstandsgründe gemäss Art. 47 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorliegen. Die Partner setzen alles daran, dass die Mediation erfolgreich durchgeführt werden kann. Insbesondere nehmen ihre Vertreter persönlich an den Mediationssitzungen teil.

### **Art. 13 Schiedsklausel**

<sup>1</sup>Kann der betreffende Konflikt auch im Rahmen der Mediation nicht beigelegt werden, ist dieser durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

<sup>2</sup>Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen. Jeder Partner bezeichnet ein Mitglied. Diese drei Mitglieder bezeichnen unter sich den Präsidenten. Ernennet ein Partner kein Mitglied und/oder gelingt betreffend die Bezeichnung des Präsidenten keine Einigung, gilt Art. 362 der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

<sup>3</sup>Der Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich. Für das Verfahren gelten Art. 353 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

<sup>4</sup>Der Entscheid des Schiedsgerichts ist für die Partner endgültig. Art. 389 der Schweizerischen Zivilprozessordnung bleibt vorbehalten.

**Schweizer Bischofskonferenz**

Fribourg, 21.11.2016

Ort, Datum

---

Mgr. Charles Morenod  
Präsident

Fribourg, 21.11.2016

Ort, Datum

Dr. Erwin Tanner-Tiziani  
Generalsekretär

**Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz**

Zürich, 22.11.2016

Ort, Datum

Iic.iur. Luc Humbel, RA  
Präsident

Zürich, 22.11.2016

Ort, Datum

---

Dr. Daniel Kosch  
Generalsekretär

**Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz**

Mariastein, 25.11.2016

Ort, Datum

Abt. Peter von Sury  
Präsident